

Kantonale Spezialangebote: Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden und Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge an die Verpflegungskosten und an die ausser schulische Betreuung für die Jahre 2020 und 2021 gemäss § 44^{quater} Volksschulgesetz (VSG)¹⁾ vom 14. September 1969

Gemäss RRB Nr. 2020/139 vom 27. Januar 2020

gelten ab 1. Januar 2020 bis Ende 2021 die nachfolgenden Pauschalbeiträge:

Schulgeldbeiträge

Sonderschulung:

- 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr bei externer und interner Sonderschulung (maximal 2 Kindergarten- und 9 Schuljahre). Bei weitergehendem behinderungsbedingtem Schulungsbedarf (10. bzw. 11. Klasse) werden die Kosten vollständig durch den Kanton übernommen.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder mit Asylbewerberstatus und bei Kindern, deren Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde und die in einer Institution ausserhalb des Elternhauses untergebracht sind.

Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM):

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Schülerinnen und Schüler, die integrativ in einer Regelklasse geschult und während durchschnittlich vier und mehr Lektionen pro Schulwoche durch Fachpersonal einer Sonderschule gefördert bzw. therapeutisch begleitet werden.
- 500 Franken monatlich bzw. 6'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen pro Schulwoche.

Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge

Die Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge an die Verpflegungskosten und an die ausser schulische Betreuung betragen:

- 50 Franken monatlich bzw. 600 Franken pro Jahr für Kindergarten- und Unterstufe;
- 100 Franken monatlich bzw. 1'200 Franken pro Jahr für die Mittel- und Oberstufe;
- 300 Franken monatlich bzw. 3'600 Franken pro Jahr für ein Wocheninternat;
- 150 Franken monatlich bzw. 1'800 Franken pro Jahr für die nachobligatorische Förderung.

¹⁾ BGS 413.111